

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Moorenweis hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 folgende Widmung verfügt:

Widmung einer öffentlichen Straße

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, ggf. Nr. im Straßenbestandsverzeichnis)	
Straßfeld (D 04/53)	
Beschreibung des Anfangspunkts:	Beschreibung des Endpunkts:
Staatsstraße 2054 (Fl.Nr. 1416)	Feldweg „Jahnstraße“ (Fl.Nr. 1616/18)
Bemerkungen:	
Die Straße „Straßfeld“ zweigt ca. 110 m östlich des Kreisverkehrs der Staatstraße 2054 am östlichen Ortsrand von Moorenweis nach Norden ab und verläuft leicht kurvig bis zur Grenze des öffentlichen Feldwegs „Jahnstraße“. Ferner rechnen zur Straße „Straßfeld“ eine nach Westen abzweigende, ca. 75 m lange Verbindung zum Gewerbegrund (Fl.Nr. 1423/5)	
Gemeinde:	Landkreis:
Moorenweis	Fürstfeldbruck

2. Verfügung

Die unter Nr. 1 bezeichnete neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom 11.05.2026 zur Ortsstraße gewidmet.
keine Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Moorenweis

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (= Gemeinde Moorenweis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 5 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



.....
Gasteiger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln

am 12.05.2026

abgenommen am:

.....
(Unterschrift)

Moorenweis, den 11.05.2026

Gemeinde Moorenweis



.....
Gasteiger
Erster Bürgermeister